Jahlt erhielt, die er verbauet hatte "an den doren und brücken "zu Arnesperg vf unser gemeinen veste und an dem gemeinen "hus, zwischen dem Durn und mim hus vf der vorgenannten "vesten." Auch bewies dieser Herr Heinrich seine friedfertigen Gesinnungen gegen den Abteivorstand von Stürzelbrunn, bezüglich eines von diesem Gotteshause an die Herrn von Lichtenberg jährlich zu liesernden Zinses, indem er jenem Geistlichen 1352 die Erklärung ausstellte, sie wollten, wies wohl es nicht ausgemacht sewe, welcher Linie eigentlich die Berichtigung jener Gülte gebühre, bis zur ausgemachten

Sache bennoch gute Freunde bleiben.

Der Landgraf Johannes im unteren Elsasse leistete 1359 Verzicht auf alle Ansprüche an Hanemann II., Ludemann III. und Symon, namentlich aber auch an den Herrn Johannes Obrecht, wegen einer verseffenen Gülte von 25 Pfund Pfen= ningen, jedoch alles dieses vorbehaltlich der Pfandschaft Brumats und Arnsburgs. Es bestanden damals in dem lichten= berger Hause drei Linien, deren Häupter die vorgenannten drei Herren waren, welche in den Jahren 1361 und 1362 zwei sehr zeitgemäße Erbstatute, oder vielmehr Erbfolge=Vereine errichteten, um badurch jeder Veranlassung zu Uneinigkeiten, Fehden und sonstigen Mißhelligkeiten vorzubeugen; dies tha= ten vorerst 1361 Ludemann III., sein Sohn Heinrich IV. und Herr Symon, welche gegenseitig vestsetten: wenn jene ohne Leibeserben sterben würden, so solle letterer ihre fämmtlichen Besitzungen erben und erhalten, gehe aber Symon fin= derlos ab, so follten erstere bessen ganzes Besitthum und darunter auch die Hälfte Arnsburgs bekommen, welchem Vereine Hanemann II., deffen Sohn Heinrich III. und Enkel Konrad II. im folgenden Jahre und zwar unter denselben Erbfolge-Bedingungen, ebenfalls beitraten, sowie auch der Bruder des vorerwähnten Symons, der einsichtsvolle straß= burger Oberhirte Johannes, welcher eigentlich die hauptsäch=